

Verwaltungsrat am 18.4.2023

Honorarabschluss 2022 bis 2024 für Vertragsärzt:innen in Salzburg; Gesamtvertragliche Vereinbarung zur Umsetzung der Punktation gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 13.12.2022

In der Sitzung des Verwaltungsrats am 13.12.2022 wurde dem Abschluss der Punktation über den Honorarabschluss 2022 bis 2024 zugestimmt und das Büro beauftragt, auf Basis der Punktation die entsprechenden gesamtvertraglichen Vertragswerke vorzubereiten und dem Verwaltungsrat in einer seiner nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Umsetzung der Punktation sowie textlichen Adaptierungen des kurativen Gesamtvertrages bzw. der Gruppenpraxis-Gesamtverträge und deren jeweiligen Anhängen wurde mit der Ärztekammer für Salzburg die gegenständliche gesamtvertragliche Vereinbarung abgestimmt. Der Verwaltungsrat hat den entsprechenden gesamtvertraglichen Bestimmungen seine Zustimmung erteilt.

Verhandlungsergebnis betreffend Honorarabschluss 2022 bis 2024 für die Vertragsärzte in Oberösterreich

Für die Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit im Zeitraum 2022 bis 2024 wurde mit der ÄK für OÖ ein an der Beitragseinnahmesteigerung der ÖGK orientierter finanzieller Rahmen vereinbart. Innerhalb dieses Rahmens wird Folgendes umgesetzt: Unter Berücksichtigung der schon für 2022 umgesetzten Tarifierhebung (2,8 %) steht für die Tarifierhebungen sowie Strukturmaßnahmen in den Kalenderjahren 2023 und 2024 ein Rahmen von 13,56 % zur Verfügung. Für die Finanzierung der vereinbarten Strukturmaßnahmen (Abschaffung des Honorarsummenlimits und der Degressionen bei der Grundleistungsvergütung sowie einer Änderung der Honorierung von Visiten im Alten- oder Pflegeheim) werden 2,79 % beansprucht. Somit stehen für die Tarifierhebungen in den Kalenderjahren 2023 und 2024 insgesamt 10,77 % zur Verfügung. Die Tarifierhebung von 10,77% wird auf die Jahre 2023 und 2024 im Verhältnis 50/50 aufgeteilt, wobei honorarschwache Fachgruppen deutlich überdurchschnittlich angehoben werden; z.B. werden die Tarife in der Gynäkologie und Psychiatrie – für beide Jahre zusammen – um 15 % erhöht, während das Fachlabor nur um 4 % angehoben wird. Für die Speisung des PEQ-Topfes wird im Kalenderjahr 2023 ein Einmalbetrag von 0,95% zur Verfügung gestellt, der sich aus der Verteilung der 10,77 % Tarifierhebung im Verhältnis 50/50 ableitet. Schließlich wird als Teil des Honorarabschlusses der Ausbau des Stellenplanes um 20 Stellen bis Ende 2025 forciert und es wurde ein Maßnahmenpaket zur Versorgungsverbesserung und Attraktivierung des Kassenvertrages vereinbart.

Änderungen im OÖ Gruppenpraxis-Gesamtvertrag; 10. Zusatzprotokoll

Wesentliche Eckpfeiler der Vereinbarung sind:

- Aufnahme der Rechtsform der GmbH für Gruppenpraxen
- Gründung bzw. Betreiben von Gruppenpraxen mit mehr als zwei Gesellschaftern samt Begleitregelungen
- Neuregelung der Mindestordinationszeiten
- Regelungen für Gruppenpraxen mit mehreren Standorten
- Erhöhung des Versorgungsumfanges von Gruppenpraxen (Verlängerung der 30%igen Überschreitungsmöglichkeit der Patientenbegrenzung von Gruppenpraxen zur Kompensation vakanter Vertragsarztstellen befristet bis 31.12.2027)
- Technische Änderungen, Klarstellungen und Aktualisierungen (insbesondere Übernahme von Regelungen des OÖ Ärzte-Gesamtvertrages)

Zusätzlich zu den inhaltlichen Änderungen bedürfen durch die Fusionierung der Gebietskrankenkassen zur ÖGK nahezu alle Gesamtvertragsbestimmungen einer redaktionellen Änderung von OÖGKK auf ÖGK. Das 10. Zusatzprotokoll gilt rückwirkend ab 01.01.2023.

Gesamtvertragliche Vereinbarung für Primärversorgungseinheiten im Bundesland Steiermark

Zwischen dem ehemaligen Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer wurde ein Primärversorgungs-Gesamtvertrag gemäß § 342b ASVG abgeschlossen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist dieser – insbesondere hinsichtlich der Honorierung – auf regionaler Ebene durch gesamtvertragliche Honorarvereinbarungen zu ergänzen.

Die wesentlichen Eckpunkte der Vereinbarung lauten wie folgt:

1. Honorierung der ärztlichen Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in einer kombinierten Form von kontaktunabhängiger Grundpauschale, kontaktabhängiger Fallpauschale und Einzelleistungsvergütung.
2. Festlegung eines verbindlich zu erbringenden Leistungsspektrums inkl. der verpflichtenden Teilnahme am DMP „Therapie-Aktiv“, sowie an Programmen der Gesundheitsförderung und Prävention. Klarstellung, dass die Honorierung sämtlicher zu erbringender Leistungen mit Grundpauschale, Fallpauschale und Einzelleistungsvergütung abgegolten ist.
3. Erweiterte Öffnungszeiten von zumindest 40 Stunden/Woche, ganzjährig von Montag bis Freitag, jeweils Vormittag und Nachmittag inklusive einer Abdeckung von Tagesrandzeiten.
4. Verpflichtende Diagnosecodierung nach den geltenden medizinischen Standards (derzeit ICD-10).
5. Klarstellung, dass diese Vereinbarung zu keiner Einschränkung der derzeit bestehenden oder zukünftig in Kraft tretenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und Zusammensetzung des Kernteams, sowie des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens, führt.

6. Festlegung einer Absicherungsklausel, sollten Vertragsärzte, die ihre Planstelle in eine PVE einbringen bei gleichbleibender Arbeitsleistung und mindestens gleichbleibender Anzahl an Behandlungsfällen nicht mehr verdienen als vorher (Einkommen vor Steuer).

Gesamtvertragliche Vereinbarung für Primärversorgungseinheiten im Bundesland Salzburg

Zwischen dem ehemaligen Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer wurde ein Primärversorgungs-Gesamtvertrag gemäß § 342b ASVG abgeschlossen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist dieser – insbesondere hinsichtlich der Honorierung – auf regionaler Ebene durch gesamtvertragliche Honorarvereinbarungen zu ergänzen.

Die wesentlichen Eckpunkte der Vereinbarung lauten wie folgt:

1. Honorierung der ärztlichen Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in einer kombinierten Form von kontaktunabhängiger Grundpauschale, kontaktabhängiger Fallpauschale und Einzelleistungsvergütung. Klarstellung, dass mit diesen Honorarbestandteilen die Leistungen gemäß dem Versorgungsauftrag und Versorgungskonzept abgegolten sind.
2. Festlegung eines verbindlich zu erbringenden Leistungsspektrums inkl. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie der verpflichtenden Teilnahme am Disease-Management-Programme (DMP) „Therapie-Aktiv“.
3. Erweiterte Öffnungszeiten, wobei die Regelungen des Salzburger Gruppenpraxis-Gesamtvertrages gelten (das bedeutet Öffnungszeiten von zumindest 50 Stunden/Woche ab 3 ärztlichen Vollzeitäquivalenten, ganzjährig von Montag bis Freitag inklusive einer Abdeckung von Tagesrandzeiten).
4. Verpflichtende Diagnosecodierung nach den geltenden medizinischen Standards (derzeit ICPC-2).
5. Einigung darüber, dass Ärztekammer Salzburg und ÖGK gemeinsam mit dem Land Salzburg in Verhandlungen treten, um eine landesseitige Mitfinanzierung der Primärversorgungseinheiten sicherzustellen.
6. Klarstellung, dass diese Vereinbarung zu keiner Einschränkung der derzeit bestehenden oder zukünftig in Kraft tretenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und Zusammensetzung des Kernteams sowie des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens, führt.

Maßnahmenpaket für Long-Covid-Patienten bzw. -Verdachtsfälle bei Vertragsärzten – gesamtvertragliche Umsetzung für Salzburg

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 zu TOP 19 ein Maßnahmenpaket für Long-Covid-Patienten bzw. -Verdachtsfälle bei Vertragsärzten in Form einer Punktation mit der Österreichischen Ärztekammer beschlossen und das Büro beauftragt, die entsprechenden regionalen gesamtvertraglichen Vertragswerke vorzubereiten. Das Büro hat zwischenzeitlich mit der Ärztekammer für Salzburg dazu Gespräche geführt und konnte sich auf eine Umsetzung mittels gegenständlicher gesamtvertraglicher Vereinbarung verständigen.

Zusatzvereinbarungen zu CT & MRT Gesamtverträgen im Bundesland Kärnten– Verlängerung der Leistungsverrechnung „CT-Angiographie der Coronararterien“ und „multiparametrische Prostata MRT“ bis 31.12.2023

Die Verrechnung eines Prostata MR ist nur aufgrund einer Verordnung eines Facharztes für Urologie sowie einer vorherigen negativen Punktion (negative Gewebentnahme) und Verdacht auf Prostatakarzinom möglich. Ein Coronar CT kann nur bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen (64 Zeiler CT-Geräte) und bei entsprechend indizierter Verordnung durch einen Facharzt für Kardiologie abgerechnet werden. Bis zum Vorliegen einer einheitlichen Regelung wird vorerst eine Verlängerung dieser zwei Leistungen (PosNr 1022 und 1023 CT-GV und PosNr 2027 MRT-GV), zu den gleichen Konditionen, bis zum 31.12.2023 angestrebt. Beide Zusatzvereinbarungen enden aber auch automatisch mit der Einführung einer bundesweit einheitlichen Regelung.

Abschluss von Zusatzprotokollen zu den bestehenden Rahmenverträgen im Bereich der Versorgung mit Sauerstoffkonzentratoren und Flüssigsauerstoff mit den Vertragsfirmen (Home Care Provider) hinsichtlich einer Tarifierpassung für das Jahr 2023

Die Versorgung der Anspruchsberechtigten mit Sauerstoffkonzentratoren sowie mit Flüssigsauerstoff wird bundesweit einheitlich durch Rahmenverträge, die vom Dachverband der Sozialversicherungsträger mit den jeweiligen Lieferfirmen abgeschlossen wurden und denen die ÖGK beigetreten ist, geregelt. Die Österreichische Gesundheitskasse erteilt die Zustimmung für den Abschluss der Zusatzprotokolle zu den Rahmenverträgen im Bereich der Sauerstoffkonzentratoren hinsichtlich einer zusätzlichen Tarifierpassung für das Jahr 2023 in Höhe von 0,5 % sowie zu den Rahmenverträgen im Bereich Flüssigsauerstoff hinsichtlich einer zusätzlichen Tarifierpassung für das Jahr 2023 in Höhe von 3 % mit Wirksamkeit ab 01.01.2023.

Vergabeverfahren für Rahmenvereinbarungen ohne Abnahmeverpflichtung für „externe Projektleitung für Bauvorhaben“ und „bauwirtschaftliche Sachverständigenleistungen“

Der Verwaltungsrat erteilt seine Zustimmung zur Durchführung von Vergabeverfahren für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für „externe Projektleitung für Bauvorhaben“ sowie für „bauwirtschaftliche Sachverständigenleistungen“, jeweils aufgeteilt in vier Lose.

Bauvorhaben „Mein Zahngesundheitszentrum Linz“ Neubau des „Mein Zahngesundheitszentrum Linz“ anstelle des Verwaltungsgebäudes „Vertragspartnerservice Conradkaserne“ – Projektbeschluss

Mit Verfügung Nr. 15/2021 des Vorsitzenden des Verwaltungsrats vom 10. August 2021 (genehmigt durch den Verwaltungsrat am 14. September 2021) wurde die grundsätzliche Zustimmung zur Neuerrichtung des „Mein Zahngesundheitszentrum Linz“ (M ZGZ) erteilt und die Wiedervorlage zur Entscheidung für einen Projektbeschluss nach Abschluss der erforderlichen Vorarbeiten beauftragt.

Mit Bericht zu TOP 21 in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14. Dezember 2021 wurden seitens des Verwaltungsrates die notwendigen Mittel für die Inanspruchnahme externer Leistungen für „Projektsteuerung/Controlling“, „Örtliche Bauaufsicht“ und „Nebenkosten“ freigegeben.

Auf Basis der erfolgten Planungstätigkeiten des Generalplaners beschließt der Verwaltungsrat die erforderlichen Mittel für die Realisierung des Vorhabens sowie die Projektorganisationsstruktur und die Initiierung der notwendigen Genehmigungsverfahren durch das BMSGPK.

Dienstpostenplan 2023

Gemäß der Richtlinie zur Erstellung von Dienstpostenplänen (RDPP) haben die Sozialversicherungsträger unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage sowie die ihnen übertragenen Aufgaben die Zahl der Dienstposten auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Der Dienstpostenplan stellt somit den dauerhaften Personalbedarf dar. Der Verwaltungsrat hat gemäß § 460 Abs. 1 ASVG dem gegenständlichen Dienstpostenplan seine Zustimmung erteilt und das Büro beauftragt, die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde zum Dienstpostenplan 2023, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen hat, einzuholen.

ÖGK Rahmenausschreibungen Mediensaltungen für die Jahre 2023 – 2027

Der Verwaltungsrat erteilt seine Zustimmung ein offenes Verfahren im Oberschwellerbereich mit vorheriger Bekanntmachung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu Mediensaltungen gem. BVergG 2018 durchzuführen.